

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung

Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGB I.1 2006, S. 2391).
Gültig ab 1. Januar 2010

1. Abrechnung (zu § 12 Strom GVV)

Die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Jahresabrechnung enthalten.

- 1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:
Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres

- 1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:
- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

- 1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.
Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nach berechnet oder zurück erstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung enthalten.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV) Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtung abgelesen. Für eine elektronische Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr zweimonatliche Abschläge an die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 Strom GVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH leisten:

Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren)

Dabei erteilt der Kunde der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH eine Einzugsermächtigung in Textform. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Der Kunde hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift zu widersprechen.

Abbuchungsauftrag

Beim Abbuchungsauftrag erteilt der Kunde seinem Kreditinstitut einen schriftlichen Auftrag, Lastschriften der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH einzulösen. Der Kunde legt der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH die Bestätigung des Kreditinstitutes vor. Der Kunde hat gegenüber seinem Kreditinstitut kein Recht zum Widerspruch einer erfolgten Lastschrift. Eventuelle Zusatzkosten der Kreditinstitute für einen Abbuchungsauftrag sind individuell nachzufragen und werden vom Kunden getragen.

Überweisung

Überweisungen sind für die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH kostenfrei auf das von der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH mitgeteiltem Konto unter Angabe des Vertragskontos vorzunehmen. Die Überweisung ist

rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH kostenfrei auf das Konto 42084202 bei der Sparkasse Mainfranken, BLZ 790 500 00 oder Konto 8515506, VR Bank Kitzingen eG, BLZ 791 900 00 unter Angabe des Vertragskontos den fälligen Zahlungsbetrag einzahlen, oder in der Geschäftsstelle Am Wehrbach 1 zu den Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr den Zahlungsbetrag bar einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 Strom GVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

- für Mahnung mit Sperrandrohung (umsatzsteuerfrei)	5,00 €
- Für jeden Inkassogang (umsatzsteuerfrei) i	35,00 €

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückchecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 €
(umsatzsteuerfrei)

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist als die Pauschale ausweist.

Die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 Strom GVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

- Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	35,00 €
- für die Wiederherstellung	netto 35,00 € brutto 41,65 €
- für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis Freitag von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen netto 49,00 €	brutto 58,31 €

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19% - Stand 1. Januar 2007)

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist als die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH
Am Wehrbach 1, 97350 Mainbernheim
Tel: 09323/258 Fax: 09323/6537
www.ewerk-mainbernheim.de
mail: e-werk-mainbernheim@t-online.de